

# **Einbeziehungssatzung** für den Bereich **"Westliche Neunhofer Hauptstraße"**

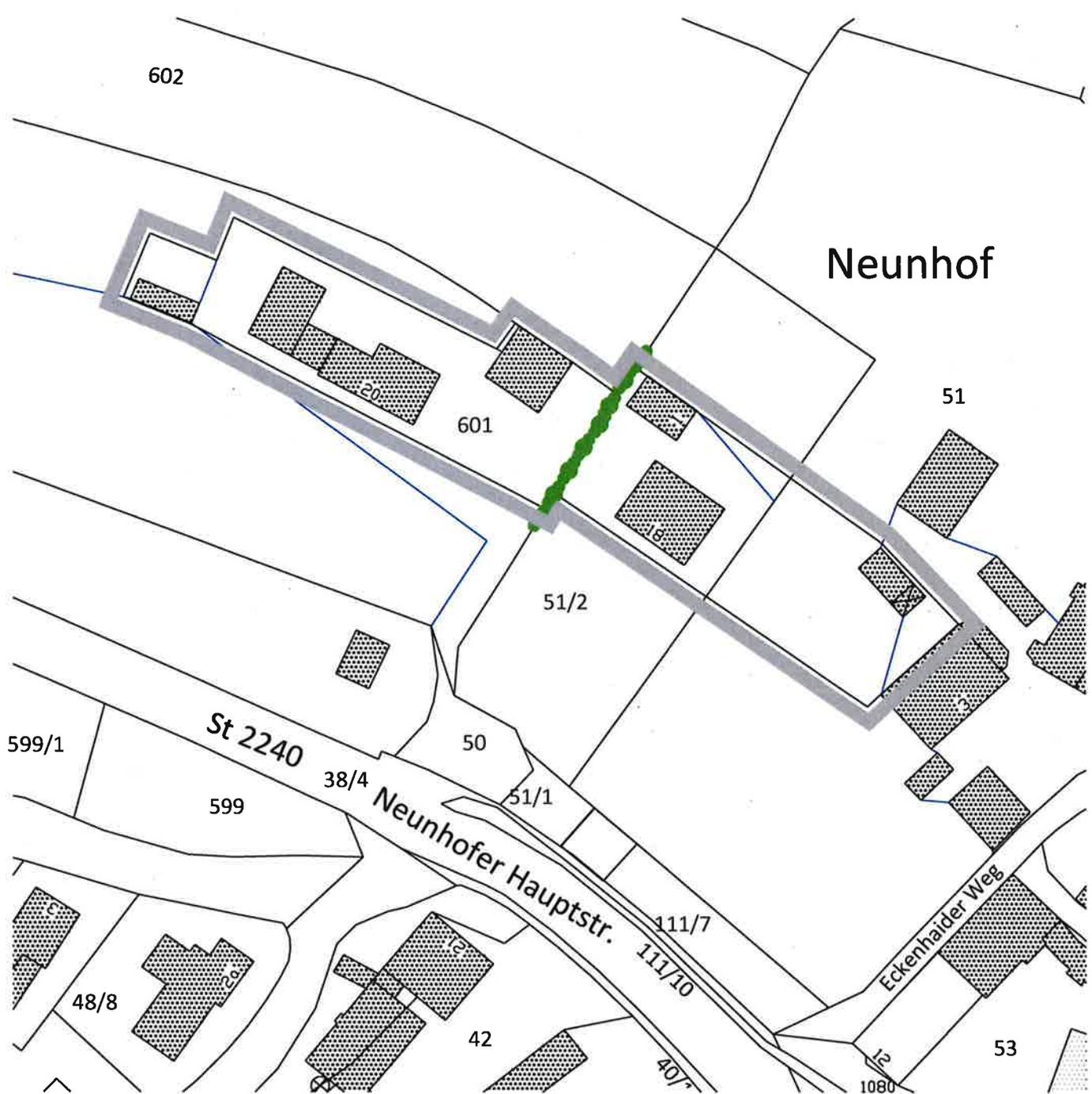
**im Ortsteil Neunhof  
der Stadt Lauf a.d.Pegnitz**

**vom**

Diese Satzung wurde vom Stadtbauamt Lauf a.d. Pegnitz ausgearbeitet.

Lauf a.d.Pegnitz, den  
Stadtbauamt Lauf a.d.Pegnitz  
i.A.

A. Nürnberger  
Bauamtsleiterin



**Zeichenerklärung für Festsetzungen:**



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Zeichenerklärung für Hinweise:**



bestehende Gebäude



bestehende Grundstücksgrenzen mit Grenzpunkten

908/35

Flurnummer



amtlich kartiertes Biotop



N

M 1 : 1000

## Weitere Festsetzungen:

1. Der Bereich der Satzung wird als "Dorfgebiet" nach § 5 BauNVO festgesetzt.
2. Für die Dacheindeckung sind ausschließlich matt-naturrote Dachziegel oder -steine zulässig.
3. Permanente Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, sind Kellergeschosse als wasserdichte Wannen auszubilden.
4. Niederschlagswasser von den Dachflächen soll in Regenauffangbehältern auf dem Grundstück gesammelt und der Nutzung als Gieß- und Brauchwasser zugeführt werden. Dachwasser und nicht verunreinigtes Oberflächenwasser, Überlaufwasser von Zisternen oder sonstigen Regenauffangbehältern und auch nicht genutztes Regenwasser, muss unter ökologischen Gesichtspunkten auf den Grundstücken schadlos zur Versickerung gebracht werden.

### Weitere Hinweise:

Für die Berechnung der notwendigen Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt Lauf a.d.Pegnitz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### Verfahrenshinweise:

1. Das Verfahren zur Aufstellung der Satzung wurde gemäß § 34 Abs. 4 BauGB mit Beschluss des Bau-Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Lauf a.d. Pegnitz vom ..... eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am ..... und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom ..... bekanntgemacht.
2. Der Entwurf der Satzung wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am ..... und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom..... bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass jedermann während der Auslegungsfrist die Unterlagen einsehen und Anregungen vorbringen kann.
3. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... aufgefordert, ihre Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung abzugeben.
4. Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Lauf a.d. Pegnitz hat mit Beschluss vom ..... die Einbeziehungssatzung für den Bereich "Westliche Neunhofer Hauptstraße" im Ortsteil Neunhof erlassen.
5. Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich durch Anschlag an der Anschlagtafel im Rathaus der Stadt Lauf a.d.Pegnitz am ..... und durch Veröffentlichung in der "Pegnitz-Zeitung" vom ..... bekannt gemacht.

Der Einbeziehungssatzung ist damit am ..... in Kraft getreten.

Lauf a.d. Pegnitz, den  
Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
1. Bürgermeister

Die Stadt Lauf a.d. Pegnitz erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796) folgende

# Satzung

für den Bereich "Westliche Neunhofer Hauptstraße" im Ortsteil Neunhof

## § 1

(1) Für den Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung für den Bereich "Westliche Neunhofer Hauptstraße" im Ortsteil Neunhof gilt der vom Stadtbauamt Lauf a.d. Pegnitz ausgearbeitete Plan vom .....

(2) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich "Westliche Neunhofer Hauptstraße" im Ortsteil Neunhof ergeben sich aus dem Plan.

## § 2

Diese Satzung tritt gemäss § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren städtebaulichen Festsetzungen welche dieser Einbeziehungssatzung ent- oder widersprechen außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den  
Stadt Lauf a.d. Pegnitz

Benedikt Bisping  
1. Bürgermeister